

**Die Verbände der gesetzlichen Krankenkassen im Freistaat Thüringen  
handelnd für die  
Landesverbände der gesetzlichen Pflegekassen im Freistaat Thüringen**

An alle ambulanten und stationären  
Pflegeeinrichtungen und stationären Hospize

- AOK PLUS – Die Gesundheitskasse für Sachsen und Thüringen.
- BKK Landesverband Mitte, Landesvertretung Thüringen
- IKK classic
- KNAPPSCHAFT, Regionaldirektion Frankfurt/Main
- Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG)  
handelnd als Landwirtschaftliche Krankenkasse
- Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek)  
als gemeinsamer Bevollmächtigter gem. § 52 Abs. 1 Satz 2 SGB XI i. V. m. § 212 Abs. 5 Satz 6 ff. SGB V für die Ersatzkassen

**Ihr Ansprechpartner:**

AOK PLUS – Die Gesundheitskasse  
für Sachsen und Thüringen.  
Bereich Vertragsmanagement Pflege/HKP  
Team Vergütung Pflege/HKP  
09099 Chemnitz  
Roberto Massing  
E-Mail: roberto.massing@plus.aok.de  
Telefon: 0800 10590-60021  
Telefax: 0800 1059002-542

Ihr Zeichen, Nachricht vom

Unser Zeichen  
PHKP-VM-V

Datum  
20.Juli 2020

**Information zur Beantragung der Finanzierung von Sonderleistungen während der Corona Virus SARS-CoV-2-Pandemie für Beschäftigte in Pflegeeinrichtungen nach § 150a SGB XI (Corona-Prämie)  
hier: Nachweisverfahren zur Auszahlung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß den Festlegungen des GKV-Spitzenverbandes nach § 150a Abs. 7 SGB XI über die Finanzierung von Sonderleistungen während der Corona Virus SARS-CoV-2-Pandemie für Beschäftigte in Pflegeeinrichtungen (Prämien-Festlegungen Teil 1) hat die Pflegeeinrichtung der jeweils zuständigen Pflegekasse unmittelbar nach der jeweiligen Auszahlung der Corona-Prämien an ihre Beschäftigten, spätestens jedoch bis zum 15. Februar 2021 die Höhe und den Zeitpunkt der tatsächlichen Auszahlung mitzuteilen.

Auf Verlangen der zuständigen Pflegekasse hat die Pflegeeinrichtung zum Nachweis der tatsächlichen Auszahlung pseudonymisierte Entgeltabrechnungen, in denen die Prämien-Zahlung an die Beschäftigten erfolgt ist, vorzulegen. In begründeten Fällen kann die Pflegekasse weitere Nachweise, die die Auszahlung bzw. die Bemessung der ausgezahlten Prämien belegen, verlangen.

Sofern eine Mitteilung über die tatsächlichen Auszahlungshöhen nicht bis spätestens zum 15. Februar 2021 durch die Einrichtung erfolgt, hat die zuständige Pflegekasse die an die Pflegeeinrichtung ausgezahlten Beträge zurückzuverlangen.

**Wie und wo ist die Auszahlungsmitteilung einzureichen:**

Hierzu ist beiliegende **Auszahlungsmitteilung (Anlage 3 zu den Prämien-Festlegungen Teil 1)** zu verwenden. Bitte füllen Sie diese vollständig aus und senden die Auszahlungsmitteilung mit der Unterschrift der Geschäftsführung **per E-Mail**:

- [nachweisverfahren.coronabonus@plus.aok.de](mailto:nachweisverfahren.coronabonus@plus.aok.de)

Altenburger Land, Gotha, Nordhausen, Saale-Holzland-Kreis, Saale-Orla-Kreis, Saalfeld-Rudolstadt, Schmalkalden-Meiningen, Sömmerda, Sonneberg, Stadt Eisenach, Stadt Jena, Stadt Suhl, Stadt Weimar, Unstrut-Hainich-Kreis, Wartburgkreis, Weimarer Land

- [pflge.corona@bkk-vbu.de](mailto:pflge.corona@bkk-vbu.de)

Stadt Erfurt

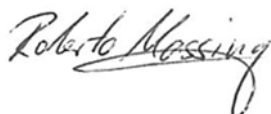
- [Pflege-Rettungsschirm@tk.de](mailto:Pflege-Rettungsschirm@tk.de)

Eichsfeld, Greiz, Hildburghausen, Ilmkreis, Kyffhäuserkreis, Stadt Gera

Bitte geben Sie in der **Betreffzeile unbedingt** die Bezeichnung **Auszahlungsmitteilung Corona-Prämie an**.

Dieses Schreiben ergeht namens und im Auftrag der Landesverbände der gesetzlichen Kranken- und Pflegekassen im Freistaat Thüringen.

Freundliche Grüße



Roberto Massing